



## **Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQ) zur Förderung wolfsabweisender Herdenschutzmaßnahmen**

Umweltministerium Baden-Württemberg

Stand: Mai 2021

## 1 Für welche Tierarten werden wolfsabweisende Herdenschutzmaßnahmen gefördert?

Die Halterinnen und Halter von **Schafen, Ziegen, landwirtschaftlich gehaltenem Gehegewild** und **Neuweltkameliden (Lamas und Alpakas)** können für im Fördergebiet liegende Flächen eine Förderung für wolfsabweisende Herdenschutzmaßnahmen beantragen. Voraussetzung ist, dass so mindestens der definierte wolfsabweisende Grundschatz auf den geförderten Weiden erreicht wird.

Halterinnen und Halter von Rindern und Pferden können, sofern sie regelmäßig **unter einjährige Kälber oder Fohlen** halten, einer Förderung zur wolfsabweisenden Zäunung von sogenannten Abkalbe-/Abfohlweiden beantragen. Dies sind spezielle Teilflächen beim Weidebetrieb, auf denen die Geburten möglichst konzentriert stattfinden sollen. Die Förderung auf diesen Teilflächen soll den Schutz von sehr jungen Tieren vor dem Wolf gewährleisten. Für Rinder/Kälber, Pferde/Fohlen und Neuweltkameliden existiert keine Vorgabe zum Vorhalten eines wolfsabweisenden Grundschatzes als Voraussetzung für Ausgleichzahlungen im Schadensfall. Wolfsbedingte Risse bei Rindern, Pferden und Neuweltkameliden können ohne besondere Vorgaben zur Einzäunung über den Wolfsfonds ausgeglichen werden. Die Förderung von Abkalbeweiden/Abfohlweiden/Neuweltkameliden ist ein Angebot, frühzeitig einen wolfsabweisenden Herdenschutz aufzubauen.

Sofern jedoch eine Förderung für einen wolfsabweisenden Herdenschutz in Anspruch genommen wurde, z.B. für die Sicherung einer Abkalbeweide, gelten auf diesen einzelnen geförderten Flächen die Vorgaben für den wolfsabweisenden Grundschatz, um im Schadensfall Ausgleichzahlungen beantragen zu können.

## 2 Welchen Herdenschutz benötige ich überhaupt?

Nur Halterinnen und Halter von Schafen, Ziegen und landwirtschaftlich gehaltenem Gehegewild im Fördergebiet benötigen nach Ablauf der Übergangsfrist einen wolfsabweisenden Grundschatz, um nach einem Übergriff eine Ausgleichszahlung beantragen zu können. Der Grundschatz ist auf der Homepage des Umweltministeriums genau aufgeführt und unter folgendem Link abrufbar: [Vorgaben-Grundschatz für Schafen, Ziegen und Gehegewild innerhalb des Fördergebietes](#)

Ein wolfsabweisender Grundschatz für Schafe und Ziegen kann zum Beispiel durch einen allseitig geschlossenen, intakten, mindestens 90 cm hohen, elektrifizierten Weidenetzzaun bzw. einen elektrifizierten 4-Litzenzaun mit Litzenhöhen von 20-40-60-90 cm und einer durchgängigen Zaunspannung von 2.000 Volt in Kombination mit einem Weidezaungerät mit mindestens 1 Joule und angepasster Erdung (z.B. 1m Erdstab

pro Joule Schlagstärke des Weidezaungerätes) ohne Durchschlupfmöglichkeiten (unterste E-Litze mit max. 20 cm Bodenabstand) und ohne direkte Einsprungmöglichkeiten (z.B. Heuballen/Holzpolder) unmittelbar am Zaun, erstellt werden.

### **3 Was passiert, wenn ich auf den Herdenschutz gegen den Wolf verzichte?**

#### **a) Meine Flächen liegen innerhalb eines Fördergebiets Wolfsprävention:**

Halterinnen und Halter von Schafen, Ziegen und landwirtschaftlich gehaltenem Gehegewild, die auf den wolfsabweisenden Grundschutz verzichten, erhalten nach Ablauf der jeweiligen Übergangsfrist keine freiwilligen Ausgleichsleistungen im Falle eines Risses. Auf den Flächen für die eine Förderung für Abkalbe-/ Abfohlweiden oder für den wolfsabweisenden Schutz von Neuweltkameliden in Anspruch genommen wurde, muss der wolfsabweisende Grundschutz eingehalten werden, um im Falle eines Wolfsrisses eine Ausgleichszahlung in Anspruch nehmen zu können.

Halterinnen und Halter anderer Weidetiere als Schafe, Ziegen und landwirtschaftlich gehaltenem Gehegewild können innerhalb des Fördergebietes nach einem Wolfsübergriff grundsätzlich einen Antrag auf Ausgleichszahlungen beim Wolfsfonds ohne Einhaltung eines speziellen wolfsabweisenden Grundschatzes stellen, die Abweichung dazu auf den geförderten Flächen zum Schutz von Kälbern/Fohlen und Neuweltkameliden sind zu beachten.

#### Ablauf der Übergangsfristen:

Die Übergangsfristen sind auf ein Jahr festgelegt. Im ehemaligen [Fördergebiet Nordschwarzwald](#), welches bereits am 25.05.2018 ausgewiesen wurde, ist die Übergangsfrist bereits abgelaufen<sup>1</sup>. Im übrigen Bereich des Fördergebietes Wolfsprävention Schwarzwald welches am 31.07.2020 ausgewiesen wurde, endet die Übergangsfrist am **30.07.2021**. Im Odenwald endet die Übergangsfrist am 23.03.2022.

---

<sup>1</sup> Aufgrund der Anpassungen beim Grundschatz-Punkt „nachträgliche Elektrifizierung nicht elektrifizierter Festzäune von Schafen/Ziegen“ gilt abweichend auch innerhalb des gesamten Fördergebietes Wolfsprävention Schwarzwald eine einjährige Übergangsfrist bezogen auf das Veröffentlichungsdatum dieses Schreibens vom 25.11.20. Bis dahin wird der Grundschatz beim Festzaun, wie vormals gültig, anerkannt (d. h. 120 cm hohe Drahtgeflechtzäune mit Untergrabschutz).

## **b) Meine Flächen liegen außerhalb eines Fördergebiets:**

Halterinnen und Halter sämtlicher Weidetierarten außerhalb des Fördergebietes können nach einem Wolfsübergriff einen Antrag auf Ausgleichszahlungen beim Wolfsfonds ohne Einhaltung eines speziellen wolfsabweisenden Grundschutzes stellen.

## **4 Wer berät mich konkret, wenn ich Fragen habe?**

Das für den Wolf zuständige Umweltministerium hat die FVA damit beauftragt, die Herdenschutzberatung im Land zu organisieren und fachliche Beratungen durchzuführen, falls die Fragen nicht im Rahmen der Antragstellung durch die Unteren Naturschutzbehörden oder durch örtliche Ansprechpartner (z. B. LEVs oder Wildtierbeauftragte) zu klären sind. Kontakt zur Herdenschutzberatung des Wildtierinstituts der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg:

+49 (0)761 / 4018 - 274

[info@wildtiermonitoring.de](mailto:info@wildtiermonitoring.de)

Für die Antragstellung ist die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt zuständig und kann hierzu auch Auskunft geben. Hilfestellung leistet auch das Landwirtschaftsamt.

## **5 Bei welchem Amt genau stelle ich einen Förderantrag?**

Die Anträge auf wolfsabweisende Herdenschutzförderung nach der Landschaftspflege-richtlinie sind bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde der Landratsämter einzureichen. Die Antragsunterlagen sind im [Förderwegweiser Baden-Württemberg](#) zu finden.

## **6 Wird Mehraufwand zur Pflege des Herdenschutzes gefördert?**

Der Mehraufwand im Herdenschutz kann entweder über den Vertragsnaturschutz der Landschaftspflege-richtlinie (LPR) mittels Verträgen mit fünfjähriger Laufzeit über die Unteren Naturschutz- oder die Unteren Landwirtschaftsbehörden am Landratsamt oder über die pauschale Mehraufwandsentschädigung nach Länge geförderter Zäune über LPR-F3 ausgeglichen werden.

**a) Wie kann ich einen LPR-Vertrag bekommen und was steht dort drin?**

Ein LPR Vertrag wird dann abgeschlossen, wenn auf der Vertragsfläche ein bestimmtes naturschutzfachliches Ziel verfolgt wird (z. B. Entwicklung oder Pflege von Lebensräumen bedrohter Arten) und hierzu eine bestimmte Bewirtschaftung erforderlich ist. Derzeit ist eine Förderung über einen LPR-Vertrag nur in Schutzgebieten oder in Projektgebieten (Artenschutz, Biotopverbund, Offenhaltung) möglich. Der eigentliche Inhalt des LPR-Vertrags wird mit der Unteren Naturschutz- bzw. Landwirtschaftsbehörde oder mit dem Landschaftserhaltungsverband festgelegt und umfasst neben der extensiven Beweidung ggf. Vorgaben, um eine Entwicklung bzw. optimale Pflege der Fläche zu erreichen (naturschutzfachliches Ziel des Vertrages). Wenn Sie sich für einen LPR-Vertrag interessieren, können Sie sich an den örtlichen Landschaftserhaltungsverband oder die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt wenden. Siehe auch Frage 11.

Soweit ein LPR-Vertrag mit Beweidung mit Schafen oder Ziegen abgeschlossen ist, liegen die Voraussetzungen für eine Entschädigung des wolfsbedingten Mehraufwandes direkt über den LPR-Vertrag beim Weidemanagement vor. Alternativ kann eine Entschädigung des wolfsbedingten Mehraufwands über LPR-F3 in Betracht kommen, vgl. Frage 6 c).

**b) Wie stelle ich den Antrag auf Mehraufwandsentschädigung über einen LPR-Vertrag? Was muss dieser genau enthalten?**

Der Antrag auf Mehraufwandsentschädigung enthält neben den Daten des Betriebes nur die Erklärung, dass ein wolfsbedingter Mehraufwand für die LPR-Flächen bestand. Ein Antragsformular erhalten Sie bei der Unteren Naturschutzbehörde beim jeweiligen Landratsamt. Bei neuen LPR-Verträgen wird der Mehraufwand direkt im Vertrag geregelt, so dass künftig keine gesonderten Anträge nötig sind. Der wolfsbedingte Mehraufwand wird dann durch eine Zulage in Höhe von 100 € je ha ausgeglichen.

**c) Wie beantrage ich die Mehraufwandsentschädigung über LPR F3?**

Die Beantragung der Pauschale pro Laufmeter Zaun wird i.d.R. mit dem Antrag auf Förderung auf einen wolfsabweisenden Weidezaun (D5) gestellt, da die Angaben zur Zaunlänge aus dem Förderantrag direkt für die Plausibilisierung der Zaunlänge herangezogen werden. Bei bereits erfolgter Weidezaunförderung liegen der zuständigen unteren Naturschutz- oder Landwirtschaftsbehörde die Information durch den bereits abgewickelten Förderantrag bereits vor. Für Mehraufwandsentschädigung ohne vorherige Förderung über D5 prüft die zuständige Stelle im Einzelfall.

## 7 Welche Herdenschutzmaßnahmen werden konkret gefördert?

Eine einfache Übersicht zu den Maßnahmen finden Sie in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.:**

Table 1: Übersicht der Herdenschutzmaßnahmen

<b>Fördergegenstand</b>	<b>Fördersatz/Betrag</b>	<b>Hinweise</b>
<b>Investitionen für Zäune und Zubehör</b>	100 Prozent	Umfasst sind beispielsweise mobile Zäune, Material zur Elektrifizierung, Untergrabschutz, Zaunmaterial wie Weidezaungeräte, Litzen, Pfosten, auch zur Sicherung von potenziell gefährdeten Ställen!
<b>Mehrwertsteuer</b>	100 Prozent	Nur bei Nichtvorsteuerabzugsberechtigten
<b>Arbeitskosten der wolfsabweisenden Nachrüstung eines Festzäunes</b>	100 Prozent	Es werden auch eigene Arbeitsleistungen erstattet. Hierfür werden 60 Prozent der üblichen Marktkosten angesetzt.
<b>Arbeitskosten für den Neubau eines wolfsabweisenden Festzäunes</b>	50 Prozent	Da auch unabhängig von der Anwesenheit von Wölfen Kosten für den Neubau von Festzäunen entstehen, werden diese nicht mit 100% gefördert.
<b>Unterhaltskosten Herdenschutzhunde</b>	1.920 Euro pro Hund und Jahr	Es werden nur zertifizierte Herdenschutzhunde gefördert. Vorherige Beratung durch FVA obligatorisch
<b>Aufwandsentschädigung für den erhöhten Aufwand beim Weidemanagement</b>	100 Euro pro Hektar und Jahr	Nur für bestehende und neue Verträge nach der Landschaftspflege-richtlinie

Eine detailliertere Aufstellung finden Sie im Schreiben vom 02.07.2020 „[Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf](#)“

## 8 Welche Präventionsmaßnahmen werden nur im Rahmen der LPR-Verträge gefördert und welche auch, ohne dass ein solcher Vertrag abgeschlossen werden muss?

Die Herdenschutzfördermaßnahmen, wie das Material oder die Aufrüstungs/Erstellungskosten von wolfsabweisenden Zäunen (LPR Teil D5) oder der Unterhalt von Herdenschutzhunden (LPR Teil F2) können unabhängig vom Vorhandensein eines LPR-Vertrags beantragt werden.

Der flächenbezogene Mehraufwand im Herdenschutz mit 100 €/ha/Jahr für Schaf- oder Ziegenweiden ist jedoch nur über bestehende oder neue Verträge für extensive Beweidung nach der Landschaftspflege-richtlinie förderbar (Vertragsnaturschutz). Der

zaunlängenbezogene Mehraufwand nach LPR-F3 kann von den Tierhaltenden, die einen wolfsabweisenden Weidezaun einsetzen, beantragt werden und orientiert sich an der vorhandenen Länge der geförderten Zäune. Je nach Zauntyp kann eine unterschiedliche Pauschale pro Laufmeter gezahlt werden.

Die Betriebe müssen sich entscheiden, ob sie eine Förderung für die laufenden LPR-Verträge oder eine Förderung nach F3 beantragen, denn die Förderungen können innerhalb eines Betriebs nicht kombiniert werden.

## **9 Wenn ich bereits einen LPR Vertrag abgeschlossen habe, worauf muss ich jetzt achten? Welche Änderungen/Ergänzungen sind erforderlich? Wie läuft das Ganze ab?**

Am Inhalt des Vertrags ändert sich nichts. Sie müssen weiter die naturschutzfachlichen Vertragsverpflichtungen einhalten und die Beweidung durchführen. Den Antrag auf Mehraufwandsentschädigung stellen Sie (soweit Sie nicht bereits explizit angeschrieben wurden), bei der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt.

Der Antrag umfasst lediglich die Erklärung, dass Sie einen wolfsbedingten Mehraufwand z. B. durch zusätzliche Kontrolle, zusätzliches Freischneiden der Zauntrasse etc. haben. Die Antragsvorlagen werden den betroffenen Tierhaltern vom Landratsamt zugesendet.

## **10 Wie wird der laufende Unterhalt des Zaunes gefördert? Ein Elektrozaun muss laufend freigeschnitten werden, um die nötige Wirkung zu erreichen. Darf ich dabei auch Herbizide einsetzen, um die Fläche freizuhalten? Falls ja, welche?**

Die Förderung des wolfsbedingten Mehraufwands beim Einsatz von Elektrozäunen auf Schaf- und Ziegenweiden kann für Vertragsnehmer und Vertragsnehmerinnen eines LPR-Beweidungsvertrags mit zusätzlichen 100 € / ha /Jahr gefördert werden. Alternativ kann jeder/jede Förderberechtigte (Voll-/Nebenerwerbsbetrieb und Hobbyhaltungen) für einen wolfsabweisenden Weidezaun eine Mehraufwandsentschädigung nach LPR-F3, Förderung mit einer Pauschale basierend auf der Länge der geförderten Zäune und Zauntyp, beantragen.

Die Förderung des Einsatzes von Herbiziden für die Freistellung des Elektrozaunes ist über die Landschaftspflegeleitlinie nicht möglich.

**11 Was muss ich tun, wenn ich einen Vertrag nach der Landschaftspflege-richtlinie erstmalig abschließen möchte? Wo erhalte ich Informationen?**

Innerhalb der LPR-Förderkulisse können bei Vorliegen eines naturschutzfachlichen öffentlichen Interesses, Verträge nach der Landschaftspflege-richtlinie (LPR) abgeschlossen werden. Vertragsschließende Stelle ist die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt. Der Mehraufwand beim Herdenschutz wird nur für die extensive Schaf- oder Ziegenweide gewährt. Interessierte Tierhalter können sich an den Landschafts-erhaltungsverband oder die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt wenden.

**12 Kann ich auch als Halter von wenigen Weidetieren einen solchen Vertrag abschließen oder welche Voraussetzungen muss ich dafür erfüllen?**

Die Anzahl der Tiere ist nicht entscheidend, sondern es muss ein bestimmtes naturschutzfachliches Ziel mit einem Vertrag erreicht werden. Je nach Fläche ist dabei aber ein Mindestbeweidungsdruck nötig, so dass das geplante Pflegeziel auch erreicht werden kann. Die Förderung steht auch Betrieben offen die Pensionstiere halten.

Siehe auch Frage **Fehler! Textmarke nicht definiert..**

**13 Welche praktischen und rechtlichen Konsequenzen hat ein solcher Vertrag für mich? Worauf muss ich besonders achten?**

LPR-Verträge nach LPR Teil A (Vertragsnaturschutz) gehören wie FAKT zu den mit EU-Mitteln geförderten Agrarumweltmaßnahmen, die grundsätzlich eine 5-jährige Verpflichtung beinhalten und dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) unterworfen sind. Die Verpflichtung wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landratsamt und dem Bewirtschaftenden geregelt. Die Auszahlung erfolgt über den Gemeinsamen Antrag (GA).

**14 Kann ich einen solchen Vertrag wieder kündigen, wenn mir die Arbeit mit der Weidehaltung durch die Anwesenheit des Wolfes zu mühsam wird?**

Es gelten für die Mehraufwandsentschädigung mit einem LPR-A- oder LPR-B-Vertrag die gleichen Regeln wie bei FAKT-Maßnahmen. Eine vorzeitige Kündigung kann nur in Ausnahmefällen erfolgen. Ausnahmen können etwa höhere Gewalt oder Betriebsaufgabe sein. Die reine Anwesenheit eines Wolfes ist kein Fall von höherer Gewalt. Die vertraglichen Verpflichtungen sind über die gesamte Vertragslaufzeit von 5 Jahren

einzuhalten. Bei vorzeitiger Kündigung wird die pragmatische Entlassung aus dem Vertrag geprüft. Rückforderungen für die geleisteten Vertragsteillaufzeit sind nicht angedacht.

**15 Was passiert mit einem solchen Vertrag, wenn ich alters- oder gesundheitsbedingt mit der Tierhaltung aufhören muss und keinen Nachfolger habe, auch und gerade wegen des Wolfes? Muss ich dann wieder etwas zurückzahlen?**

Die Härtefälle sind im Vertragstext geregelt und können vorab mit der vertragsschließenden Stelle erörtert werden. Siehe auch Frage 14.

**16 Was geschieht, wenn ein Zaun zwar gebaut, aber für den Wolf durchlässig war?**

Nach Ablauf der Übergangsfrist ist ein funktionsfähiger grundschatzkonformer Herdenschutz für die unter Frage 1 aufgezählten Tierarten erforderlich, um Entschädigung aus dem Ausgleichsfonds zu erhalten. Siehe auch Frage 3. Bei unmittelbarer Beschädigung des Grundschatzes, im Vorfeld eines Rissereignisses, durch höhere Gewalt ist eine Entschädigung ebenfalls möglich. Hierzu zählen z. B. Sturm, umgestürzte Bäume, Herdenausbruch oder Hochwasser. Ein leerer Akku des Weidezaungerätes fällt dagegen nicht unter die Kategorie höhere Gewalt, eine Ausgleichzahlung könnte dann nicht gezahlt werden.

**17 Was geschieht, wenn ich aufgrund der Topographie und Geländebeschaffenheit überhaupt nicht in der Lage war, einen wolfsabweisenden Zaun zu errichten oder nur mit einem völlig unzumutbaren Arbeitsaufwand?**

Das Ziel der Herdenschutzförderung ist die Unterstützung bei der Erstellung eines wolfsabweisenden Zaunes, materiell aber auch durch Beratung. In Anlehnung an die Empfehlungen aus der DIN-VDE 0131 „Errichtung und Betrieb von Elektrozaunanlagen für Tiere“ ist davon auszugehen, dass bereits aus Gründen der Vorsorge und Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt eine Einzäunung für Weidetiere vorhanden ist. Da, gemäß der DIN-VDE 0131 zur *Errichtung und Betrieb von Elektrozaunanlagen für Tiere*, bereits mindestens drei Litzen in 85-50-25 cm Höhe sowohl für Schafe als auch für Ziegen empfohlen sind und davon ausgegangen werden kann, dass jede Tierhaltung i.d.R. gemäß dem Stand der Technik stattfindet, ist nicht davon auszugehen, dass die Vorgaben eines wolfsabweisenden Grundschatzes in Form einer zusätzlichen 4. Litze und leicht abweichende Litzenhöhen (20-40-60-90 cm) generell unrealisierbar

sind. Im Zuge der Förderung werden flexible Maßnahmen angeboten, um die individuelle Zäunung in schwierigen Geländebedingungen bestmöglich anzupassen, z. B. durch festinstallierte Erdungssysteme für steinige oder flachgründige Böden, mobile Litzen-Haspelsysteme mit einer Kombination aus festen und mobilen Pfosten oder Lösungen für den Schutz im Bereich von Trockenmauern.

Grundsätzlich wird bis zum Ende der einjährigen Übergangsfrist davon ausgegangen, dass mithilfe der Förderung über die LPR und der Beratung durch die FVA ein grundschutzkonformer Elektrozaun (z. B. Elektrozaunnetz oder 4 Litzenzaun mit 90 cm Höhe) erworben und installiert werden kann und dieser den bereits vorher vorhandenen Zaun ersetzt bzw. ergänzt. Die Expertinnen und Experten der Rissbegutachtung sind darüber hinaus befähigt, extreme Verhältnisse entsprechend zu dokumentieren und in die Abschätzung bezüglich der Erfüllung des Grundschutzes miteinfließen zu lassen.

**18 Was geschieht, wenn ein offizieller Wanderweg durch meine Weide führt und ich diese ordnungsgemäß gegen den Wolf gesichert habe, jedoch Wanderer, die die Weide passieren, den Zaun nicht wieder verschließen?**

Ein unverschuldetes Ereignis, das zur Nichterfüllung des Grundschutzes führt, wird keine negativen Auswirkungen auf die Gewährung von Ausgleichszahlungen haben. Gemeinsam mit dem Tierhalter werden Lösungen entwickelt werden müssen, solche Fälle bestmöglich zu verhindern, z. B. durch Infotafeln, Weidezaunalarm oder spezielle Tor-Lösungen.

**19 Was geschieht, wenn ich meine Weide in einem Gebiet habe, welches im Winter für den Skitourismus oder anderen Wintersport genutzt wird und deshalb in jedem Winter die Zäune abgebaut oder niedergelegt werden müssen? Wer kommt für den Mehraufwand beim jeweiligen Abbau und Wiederaufbau auf?**

Halterinnen und Halter in Skigebieten müssen entsprechenden Vereinbarungen, wie das Aushängen der Litzen im Winter, bereits bei dem bestehenden Zaun-System nachkommen. Eine wolfsabweisende Aufrüstung des vorhandenen Zaunsystems auf Grundschutzniveau schafft bei Schaf- und Ziegenweiden nur einen vergleichsweise geringen Mehraufwand durch i. d. R. eine, seltener zwei zusätzliche Litzen, die abgelegt werden müssen. Werden Abkalbe- oder Abfohlweiden wolfsabweisend gezäunt, so wird empfohlen, durch die Wahl der Weidefläche das Ablegen im Winter zu umgehen oder direkt mit halbmobilem Litzensystemen zu arbeiten, welche zum Ende der Weidesaison wieder abgebaut werden. Die Mehraufwandsentschädigung, wird als

Pauschale gezahlt, so dass auch die hier beschriebenen Arbeiten grundsätzlich damit abgedeckt sind. Die derzeitige Förderung des Mehraufwands für den Unterhalt wolfsabweisender Zäune ist in Frage 6 näher beschrieben.

## **20 Wie gestaltet sich meine Haftung als Tierhalter, wenn meine Tierherde aufgrund eines Wolfsangriffes aus einer im üblichen Standard eingezäunten Weide ausbricht und im Zuge dessen Dritte zu Schaden kommen?**

Tierhalterinnen und Tierhalter haften gemäß Bürgerlichem Gesetzbuch (§ 833), falls ein Tier oder eine Herde ausbricht und Schäden verursacht, unabhängig von der zugrundeliegenden Ursache (zum Beispiel Spaziergänger, Gewitter, Hund, hupendes Auto oder eben Wolf).

Sofern gewerbliche Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter jedoch der erforderlichen Sorgfaltspflicht bei der Beaufsichtigung nachgekommen sind, sind sie von der Haftung für den entstandenen Schaden befreit. Dieses gesetzliche Privileg gilt nicht für Hobbytierhalterinnen und Hobbytierhalter.

§ 833 BGB lautet:

*Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.*

Tierhalterinnen und Tierhalter – egal ob gewerblich oder als Hobby – können (und sollten) sich, unabhängig von der Präsenz eines Wolfes im Gebiet, mit einer Betriebshaftpflichtversicherung oder einer Tierhalterhaftpflichtversicherung absichern. Die Versicherung kann dann Haftpflichtansprüche Dritter gegenüber dem Tierhaltenden (privatrechtlichen Inhalts), aufgrund der von den eigenen Tieren verursachten Schäden, ausgleichen. Öffentlich-rechtliche Ansprüche sind hiervon meist nicht umfasst, und eher bei neueren Verträgen zu finden. Eine Haftpflichtversicherung deckt daher im Einzelfall nicht alle Schäden. Das Land hat daher mit der neuen LPR die Möglichkeit geschaffen, Einsatzkosten von öffentlich-rechtlichen Stellen (z. B. Polizei und Feuerwehr), die im Zuge eines Wolfsübergriffes auf Weidetiere entstehen, ebenfalls auszugleichen.

Durch den Wolf werden somit insgesamt keine zusätzlichen Anforderungen oder Haftungsrisiken privatrechtlicher Natur begründet. Die erforderliche übliche Sorgfaltspflicht richtet sich nach der guten fachlichen Praxis. Soweit die gewerblichen Halterinnen und Halter die übliche Sorgfaltspflicht einhalten, gilt das Haftungsprivileg.

**21 Wie verhält es sich, wenn zwar zu vermuten steht, dass eine Wolfs-  
attacke den Ausbruch ausgelöst hat, dies jedoch nicht mit an Si-  
cherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden  
kann?**

Aus Sicht der Versicherungswirtschaft macht es keinen Unterschied, ob ein Herdenausbruch von einem Wolf oder einem anderen vergleichbaren Ereignis von höherer Gewalt ausgelöst wurde. Ob eine Wildschweinrotte den Zaun beschädigt hat oder die Weidetiere aufgrund eines Blitzes oder ähnlichem ausgebrochen sind, macht für die Versicherer keinen Unterschied, da die Einhaltung der guten fachlichen Praxis von entscheidender Bedeutung ist. Wenn der gewerbliche Tierhalter bzw. die gewerbliche Tierhalterin gemäß guter fachlicher Praxis gehandelt hat und dies nachweisen kann, ist eine Befreiung von der Haftung nach § 833 BGB möglich. Die Versicherung wehrt im Rahmen des Rechtsschutzes i. d. R. den ungerechtfertigten Anspruch notfalls vor Gericht ab. Bei nicht Einhaltung der guten fachlichen Praxis kommt i. d. R. die Haftpflichtversicherung zum Tragen und der Versicherer zahlt den Schaden des geschädigten Dritten.

Durch den Wolf entstehen somit keine Änderungen bei den bestehenden Haftungsregeln.

**22 Muss ich meine Betriebshaftpflichtversicherung über dieses Risiko  
informieren oder habe ich automatisch Deckung im Rahmen mei-  
ner Betriebshaftpflicht für solche Fälle?**

Eine Rücksprache mit der Versicherung ist in jedem Fall sinnvoll, um das Vorgehen in einem solchen Schadensfall generell in Erfahrung zu bringen. Darüber hinaus können auch vorteilhafte Änderungen bestehender Policen im Hinblick z. B. auf einen möglichen Ausgleich von Wolfsrissen erfolgt sein.